Maßnahmenkatalog zum Arbeitseinsatz von Häftlingen

DDR-Häftlinge fertigten unter der Anleitung von DDR-Betrieben teilweise Waren für den Westexport. Verschiedene westliche Unternehmen importierten solche „Knastware“, wie Möbel, Strumpfhosen und Werkzeugkästen, die häufig unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen entstanden. Die Verpackung der Waren durch Gefangene erfolgte unter strenger Überwachung, damit diese nicht heimlich Nachrichten in den Westen senden konnten.

Neben dem schwedischen Möbelkonzern Ikea bezogen auch bundesdeutsche Firmen wie Neckermann und Quelle Waren aus der DDR, die zum Teil Häftlinge hergestellt hatten. Auch politische Gefangene wurden dazu eingesetzt. Mit der in den Westen exportierten „Knastware“ machte die DDR in den 1980er Jahren einen Umsatz in Höhe von mindestens 200 Millionen DM jährlich.

So wurden in der Ära Honecker beispielsweise aus der Produktion der Haftanstalt Cottbus 200.000 Fotoapparate und aus dem Frauengefängnis Hoheneck 100 Millionen Damenstrumpfhosen exportiert. Letztere landeten dann in den Läden von Aldi, Karstadt, Hertie, Horten, Kaufhof, Kaufhalle und Woolworth.

So wie die Chefetage von Ikea war nachweislich auch die Konzernleitung von Quelle schon vor 1989 darüber informiert, dass die bezogene Ware teilweise politische Gefangene gefertigt hatten. Das schwedische Möbelhaus drängte auf Beendigung dieser Praxis, kontrollierte entsprechende Zusagen der DDR-Betriebe aber nicht. Industrie und Handel stellten auch in der Bundesrepublik moralische Bedenken zur Häftlingsarbeit angesichts der niedrigen Produktionskosten in der DDR zurück.

Aus Reputationsgründen wollte die Stasi verhindern, dass der Westen von dem mangelnden Arbeitsschutz und der Ausbeutung der Gefangenen erfuhr. So wurde darauf geachtet, dass Gefangene keine Waren für den Export verpackten und womöglich darin Kassiber schmuggelten, um Nachrichten in den Westen zu schicken.
Der vorliegende Maßnahmenkatalog der Haftanstalt Brandenburg zeigt, dass Häftlinge nur unter strenger Aufsicht „in besonders gesicherten Bereichen“ für Versand- und Verpackungsarbeiten eingesetzt wurden.

Signatur: BStU, MfS, BV Potsdam, Abt. VII, Nr. 747, Bl. 130-131

Metadaten

Diensteinheit: Strafvollzugseinrichtung Brandenburg	Datum: 18.3.1988
	Rechte: BStU

Maßnahmenkatalog zum Arbeitseinsatz von Häftlingen

BStU 000130

0120

Abschrift

Strafvollzugseinrichtung
Brandenburg

18. März 1988

~~Leiter der Operativgruppe MfS
Major Nützel~~

Zur Information

Sehr geehrter Genosse

Aus gegebener Veranlassung und zur weiteren Erhöhung der Sicherheit bitte ich, in Ihrem Arbeitseinsatzbetrieb in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg folgende notwendigen Maßnahmen durchzusetzen:

1. Der Einsatz von Strafgefangenen zu Versand- und Verpackungsarbeiten ist ausschließlich nur nach erfolgter Bestätigung durch meinen Stellvertreter für Vollzug vorzunehmen.

2. Die Versand- und Verpackungsarbeiten sind nur in besonders gesicherten Bereichen vorzunehmen.
Durch besonders ausgesuchte und befähigte Betriebsangehörige, die eine ständige Beaufsichtigung dieser eingesetzten Strafgefangenen gewährleisten, ist eine durchgängige, lückenlose Kontrolle der zu verpackenden Produkte sowie der dafür notwendigen Behältnisse sicherzustellen.

3. Für die in diesen Bereichen einzusetzenden Betriebsangehörigen sind konkrete Arbeitsanweisungen zu erarbeiten und namentlich festzulegen.
Die dazu notwendigen Absprachen sind mit meinem Stellvertreter Operativ zu führen.

4. Die verantwortlichen Betriebsangehörigen dieser speziellen Bereiche sind so einzu weisen, daß bei Feststellung von Verstößen gegen die Sicherheit durch Strafgefangene sofort Meldung an die zuständigen Strafvollzugsangehörigen bzw. den Betriebsleiter erstattet wird.

5. Die Herstellung der Erzeugnisse und die Vornahme der Verpackung sowie der Versand nach außen, der danach sofort Öffentlichkeitswirksam wird, einschließlich Versand in das NSW, ist nicht gestattet.

6. Die Entladung der Erzeugnisse sowie das Auspacken außerhalb der Strafvollzugseinrichtung ist ebenfalls durch besonders eingewiesene Betriebsangehörige vorzunehmen.
Bei Feststellungen von Verstößen gegen die Sicherheit hat dieser Personenkreis sofort Meldung an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung sowie an das zuständige VPKA zu erstatten.
Die aufgefundenen illegalen Gegenstände bzw. Materialien sind sicherzustellen.

BV Potsdam Abt. VII 747, Bd.1

Signatur: BStU, MfS, BV Potsdam, Abt. VII, Nr. 747, Bl. 130-131

Blatt 130

Maßnahmenkatalog zum Arbeitseinsatz von Häftlingen

BStU
000131

0121

2

7. Ist die Durchsetzung der o.g. Forderungen nicht möglich, erfolgt die Einstellung der jeweiligen Produktion.

gez. J a h n
Oberstleutnant des SV

... Potsdam Abt. VII 747, Bd. 1

Signatur: BStU, MfS, BV Potsdam, Abt. VII, Nr. 747, Bl. 130-131

Blatt 131